

Gesundheits- und Sozialdepartement
Frau Regierungsrätin Dr. Michaela Tschuor
Departementsvorsteherin
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Sursee, 23. Juni 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Tschuor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens und nehmen dazu wie folgt Stellung. Überdies verweisen wir auf unsere Antworten im beiliegenden Online-Fragebogen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die unterzeichnenden fünf Verbände aus dem Bereich der Pflege unterstützen den unterbreiteten Vorschlag zum «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege» mit nachfolgenden, begründeten Anträgen und plädieren für eine rasche kantonale Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung im Bereich der Pflege (GFAP), um den Bedarf an dringend notwendigem, qualifiziertem Pflegefachpersonal sicherzustellen.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen bestens bedanken, dass unsere Argumente und Anliegen bereits im Vorfeld der Vernehmlassung angehört und berücksichtigt wurden. Wir schätzen es sehr, dass wir bei der kantonalen Arbeitsgruppe Einsitz nehmen durften und die Regierung uns die Gelegenheit zum konstruktiven Austausch am runden Tisch ermöglicht hat.

1.1 Anreize für die Ausbildung von FaGe/FaBe schaffen

Uns ist bewusst, dass sich die Ausbildungsoffensive auf die Tertiärstufe und die Diplompflege HF/FH beschränkt und keine Bundesmittel für die Sekundarstufe II (FaGe), die Nachdiplomstudien in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallmedizinpflege (NDS AIN) oder für die Berufsprüfung Fachleute Langzeitpflege und -Betreuung (BP-LZPB) zur Verfügung stehen.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass insbesondere genügend ausgebildete FaGe/FaBe eine wesentliche Grundvoraussetzung für HF-Studierende bilden. Gerade in der Langzeitpflege bilden sie eine tragende Säule in der Leistungserbringung. Deshalb müssten neben den Anreizen für Betriebe für die Ausbildung von HF/FH auch Anreize für Studierende im Bereich FaGe, NDS AIN sowie BP-LZPB eingeführt werden. So plant beispielsweise der Nachbarkanton Zug in seiner aktuellen Vernehmlassungsvorlage solche Unterstützungsbeiträge an Studierende dieser Sekundarstufe bzw. der erwähnten Nachdiplomstudien zu entrichten (vgl. Seite 8 des Berichts und Antrags des Regierungsrats des Kantons Zug).

Diese Überlegungen gilt es bei der Überarbeitung der vorliegenden Vorlage zu berücksichtigen.

1.2 Keine Unterscheidungen zwischen den Institutionen

Der Bund gewährt den Kantonen jährliche Beiträge für ihre Aufwendungen. Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes (GFAP) betragen diese höchstens die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone gewährt haben.

Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang, dass der Bund bei seiner Beteiligung an den kantonalen Kosten keine Unterscheidungen zwischen den praktischen Ausbildungen an den Spitälern, Pflegeeinrichtungen und Spitex vornimmt. Sollte er sich nur an der praktischen Ausbildung in Pflegeheimen und Spitex-Organisationen beteiligen, nicht aber an Spitälern (bzw. nur eine Abgeltung für die Übererfüllung der Ausbildungsziele) plädieren wir dafür, dass der Kanton Luzern bei der Ausrichtung seiner Beiträge keine Unterscheidung zwischen Pflegeheimen, Spitex-Organisationen und Spitälern vornimmt.

Zwecks Erreichung des übergeordneten Ziels der Ausbildungsoffensive wäre eine Unterscheidung zwischen den Institutionen nicht zielführend.

2. Im Einzelnen

2.1 Ausbildungsverpflichtung gemäss § 2

Wir begrüßen die Bildung von Ausbildungsverbänden explizit. Zusätzlich regen wir an, dass bei Bedarf (z.B. für Betriebe an der Kantongrenze) auch eine Beteiligung an Verbänden über die kantonalen Grenzen hinaus ermöglicht wird.

Insofern gilt es, Ausbildungsverbände der Leistungserbringer auch finanziell zu unterstützen - beispielsweise mittels einer Anschub- und eventuell einer Grundfinanzierung.

Aus § 2 geht allerdings zu wenig hervor, dass ein «Freikauf» von der Ausbildungsverpflichtung verhindert werden soll. Betriebe, welche die Ausbildungsleistung nicht selber erbringen können, müssen sich unseres Erachtens genau deshalb in Ausbildungsverbänden engagieren. Um eine potenzielle Umgehung der Verpflichtung zu verhindern, stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

In den Erläuterungen zum Gesetz sowie in der noch auszuarbeitenden Verordnung gilt es festzuhalten, dass ein «Freikauf» von der Ausbildungsverpflichtung innerhalb eines Ausbildungsverbundes nicht erlaubt ist. Betriebe, welche sich in einem Ausbildungsverbund engagieren, müssen einen Teil der Ausbildungsleistung erbringen. Eine Beteiligung an Verbänden über die kantonale Grenze ist bei Bedarf zu ermöglichen.

2.2 Abgeltung der Ausbildungsleistung gemäss § 3

Gemäss § 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs setzt der Regierungsrat die Höhe der Abgeltungsbeiträge fest. Den Erläuterungen zur Vorlage ist auf Seite 10 zu entnehmen, dass er die Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistung – gestützt auf die Empfehlung der GDK – mit Fr. 300.-- pro Praktikumswoche auf Verordnungsstufe festlegen will.

Wir weisen darauf hin, dass der Beitrag von Fr. 300.-- die unterste Grenze darstellt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer neuen Erhebung ein Wert von über Fr. 300.-- resultieren würde. Wir stellen daher folgenden Antrag:

Antrag:

In der auszuarbeitenden Verordnung zum Einführungsgesetz ist explizit der Begriff von «mindestens» Fr. 300.-- zu verwenden.

2.3 Ausgleichszahlung gemäss § 4

Betriebe, welche ihre Ausbildungsverpflichtung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH nicht erfüllen, sollen gemäss Vorlage eine Ausgleichszahlung leisten. Gemäss § 4 Abs. 2 beträgt die Ausgleichszahlung höchstens 150% der Abgeltung gemäss § 3.

Das Prinzip der Ausgleichszahlung ist zielführend, allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass gerade kleinere Betriebe bei der Ausbildungsverpflichtung an organisatorische und finanzielle Grenzen stossen werden. Insofern ist eine Abgeltung in der Höhe von 150% (d.h. Fr. 450.-- pro Woche und Auszubildenden) für einige Betriebe eindeutig zu hoch.

Sodann gilt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass es aufgrund von Rekrutierungsschwierigkeiten nicht einfach gelingen wird, alle Studienplätze zu besetzen und es insofern zu freibleibenden, nicht besetzbaren betrieblichen HF-Studienplätzen kommen wird.

Angesichts dieser Ausgangslage ist deshalb eine Ausgleichszahlung in der Höhe, welche dem effektiven Betrag der Ausbildungsleistung entspricht, gerechtfertigt. Wir beantragen daher einen Betrag der Ausgleichszahlung in der Höhe von höchstens 100% festzulegen. Überdies muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass in begründeten Fällen ganz auf die Ausgleichszahlung verzichtet werden kann, so wie es beispielsweise der Kanton Zug einzuführen plant (vgl. laufende Vernehmlassung im Kanton Zug).

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Antrag:

Die Ausgleichszahlung gemäss § 4 Abs. 2 ist auf höchstens 100 Prozent festzusetzen. In begründeten Fällen kann auf eine Ausgleichszahlung ganz verzichtet werden.

2.4. Beiträge an Höhere Fachschulen gemäss § 6

Die Verwendung der Beiträge gemäss § 6 Abs. 2 begrüssen wir. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Formulierung sowohl in der Botschaft als auch in der Verordnung so offen wie möglich gewählt werden muss, um die Karriereplanung der Auszubildenden vor, während und nach der Ausbildung bestmöglich zu unterstützen. Insofern gilt es, die Rahmenbedingungen für ein entsprechend durchlässiges System zu gestalten.

Überdies regen wir an, dass mit den Beiträgen gemäss § 6 Abs. 2 auch Projekte von Höheren Fachschulen ausserhalb des Kantons Luzern unterstützt werden können, sofern es sich beispielsweise um Leistungen bzw. Angebote handelt, die im Kanton Luzern selber nicht angeboten werden.

2.5 Beiträge an die Absolvierenden der Ausbildung in Pflege HF und Pflege FH gemäss § 7

Wir unterstützen, dass Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bzw. Anknüpfungspunkt an den Kanton Luzern auf Gesuch hin Beiträge zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, damit sie die Ausbildung in Pflege HF oder Pflege FH absolvieren können.

Gemäss den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sollen sie als Anreiz für die Absolvierung der Ausbildung Pflege HF oder FH einen monatlichen Beitrag von Fr. 750.-- (25-29 Jahre) und von Fr. 1'500.-- (ab 30 Jahren) erhalten.

Das vorgeschlagene System differenziert unseres Erachtens zu wenig. Die von der ZGDK nominierte Koordinationsstelle entwickelte demgegenüber ein differenziertes «Zentralschweizer Modell» abgestuft nach Alterskategorien, Berufserfahrung und Familie. Wir unterstützen das von der Koordinationsstelle entwickelte Modell und stellen folgenden Antrag:

Antrag:

In der auszuarbeitenden Verordnung sollen die monatlichen Beiträge an Studierenden in Pflege HF und FH für die Alterskategorie 22-24 Jahre auf Fr. 250.-- bis Fr. 400.--; für die Alterskategorie 25-27 Jahre auf Fr. 500.-- bis Fr. 800.-- und für die Alterskategorie 28 Jahre

und älter auf Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'600.-- festgesetzt werden. Darüber hinaus sind monatliche Kinderzulagen von Fr. 500.-- bis Fr. 700.-- für alle genannten Altersgruppen vorzusehen.

2.6 Rückerstattung gemäss § 10

Wir unterstützen die Regelungen der Rückerstattung von bereits bezogenen Beiträgen gemäss § 10. Unseres Erachtens fehlt der Fall des Kantonswechsels, wonach bereits ausgerichtete, noch nicht konsumierte Beiträge von den Empfangenden ebenso zurückzuerstatten sind, sofern sie ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen.

2.7 Finanzierung / Beteiligung der Gemeinden gemäss § 12

Wir sind damit einverstanden, dass der Aufwand, der dem Kanton aus der Durchführung des Gesetzes entsteht (Personalkosten, ICT-Kosten), hälftig von den Gemeinden getragen wird.

Die Begründung, dass neue Softwarelösungen und personelle Ressourcen gebraucht werden ist plausibel. Diese werden auch für die Gemeinden bzw. in den Gemeinden umgesetzt, insofern scheint eine Verteilung nach Einwohnerzahl plausibel

Wir sind zuversichtlich, dass wir mit Ihrer Unterstützung die Ausbildungsoffensive im Kanton Luzern rasch umsetzen und damit einen Beitrag leisten können, dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken. Davon profitiert letztendlich die Bevölkerung des Kantons Luzern.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme sowie unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

CURAVIVA Luzern



Nadja Rohrer
Präsidentin



Nina Hänsli
Geschäftsführerin

Senesuisse



Erika Stutz
Kantonalvertreterin



Fabian Steinmann
Mitglied



Spitex Kantonalverband Luzern

Gerda Jung
Präsidentin

Lothar Sidler
Geschäftsführer

Berufsverband der Pflegefachpersonen SBK Zentralschweiz

Miriam Rittmann
Präsidentin

Claudia Husmann
Geschäftsführerin

Association Spitex privée Suisse ASPS

Pirmin Bischof
Präsident

Marcel Durst
Geschäftsführer

Kopie geht an:

Vernehmlassungsadressaten gemäss Einladung